

dung archäologischer und historischer Befunde zur Stadtgeschichte Sevillas und vermag zugleich zu belegen, wie lohnend es ist, lokalgeschichtliche Perspektiven für globalgeschichtlich-transkulturelle Fragestellungen fruchtbar zu machen.

Barbara Schlieben

Hector AVALOS, Pope Alexander VI, Slavery and Voluntary Subjection: 'Ineffabilis et Summi Patris' in Context, *The Journal of Ecclesiastical History* 65 (2014) S. 738–760, weist die von Joel Panzer, *The Popes and Slavery* (1996), vorgetragene These zurück, die durch König Manuel von Portugal 1497 erbetene päpstliche Entscheidung habe die Errichtung der Kolonialherrschaft in Afrika nur bei freiwilliger Unterwerfung der Eingeborenen erlaubt. K. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 366. 2. Weltliches Recht S. 370. 3. Kirchliches Recht S. 372. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 377.

Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 4: Prozessrecht, hg. von Yves MAUSEN / Orazio CONDORELLI / Franck ROUMY / Mathias SCHMOECKEL (Norm und Struktur 37,4) Köln u. a. 2014, Böhlau, XVIII u. 361 S., 1 Abb., ISBN 978-3-412-22236-9, EUR 49,90. – Nach drei Tagungen zum Einfluss der Kanonistik auf die Entwicklung des Zivil-, öffentlichen und Strafrechts (vgl. DA 66, 827–829, 69, 326–327, 798–800) folgte mit 15 Beiträgen 2011 eine weitere Tagung eigens zum Verfahren(srecht), das traditionell als Kern kanonistischen Einflusses auf die Rechtsentwicklung begriffen wird. Als Beispiel sei Peter LANDAU (S. 307–324) vorgestellt. Er bespricht das sächsische Läuterungsverfahren, formuliert Zweifel an der herrschenden Meinung zu dessen Entstehung, differenziert dann anhand klassischer kanonistischer Texte zwischen legistischer und kanonistischer Appellation, schildert letzterer Ausbildung, um vor dem so gewonnenen Hintergrund die Läuterung als eine Übertragung kanonistischer Verfahrensmaximen in den sächsischen Prozess erscheinen zu lassen, die den Germanisten bislang nur aufgrund unzureichender kanonistischer Detailkenntnisse verborgen geblieben sei. Der Einwand einer unabhängigen Parallelentwicklung überzeugt im konkreten Fall nicht, da in der Frühphase eines eigenständigen (gelehrten) sächsischen Rechtskreises eine enge personelle Verzahnung zur Kanonistik gegeben war, wie u. a. von L. an anderer Stelle dargestellt. Ebenfalls der Appellation gilt Anne LEFEBVRE-TEILLARD (S. 285–305), und auch Mathias SCHMOECKEL (S. 253–284) verfolgt allererste Anfänge des Instituts. Die im Vergleich zum römischen Recht „großzügigere“ Haltung der Kanonistik ist letztlich auf das der christlichen Weltordnung geschuldete „Mehr an Gerechtigkeit“ zurückzuführen; ein